

Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Städte Achim und Verden (Aller), der Flecken Langwedel und Ottersberg, der Gemeinde Oyten und der Samtgemeinde Thedinghausen

1. Am Sonntag, den 12. September 2021 finden in den unter Ziffer 2. aufgeführten Städten und Gemeinden folgende Kommunalwahlen statt:

Kreiswahl Gemeindewahl

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

In der Stadt Verden (Aller) und in den Flecken Langwedel und Ottersberg finden zusätzlich **Ortsratswahlen** statt.

In der Samtgemeinde Thedinghausen findet zusätzlich die **Samtgemeindewahl** statt.

In der Stadt Achim sowie in der Samtgemeinde Thedinghausen findet zusätzlich die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2.

Die Stadt Achim	ist in	34 Wahlbezirke eingeteilt.
Die Stadt Verden (Aller)	ist in	28 Wahlbezirke eingeteilt.
Der Flecken Langwedel	ist in	13 Wahlbezirke eingeteilt.
Der Flecken Ottersberg	ist in	14 Wahlbezirke eingeteilt.
Die Gemeinde Oyten	ist in	16 Wahlbezirke eingeteilt.
Die Samtgemeinde Thedinghausen	ist in	20 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume ergeben sich aus den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 22.08.2021 übersandt worden sind.

3. Die **Stimmzettel** sind amtlich hergestellt und werden im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Gesamtliste, für jede Listenbewerberin/jeden Listenbewerber und ggf. für jede Einzelbewerberin/jeden Einzelbewerber zur Kennzeichnung; bei der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber.
4. Jede wählende Person hat **drei Stimmen für die Kreiswahl, drei Stimmen für die Gemeindewahl und Samtgemeindewahl, drei Stimmen für die Ortsratswahl sowie eine Stimme für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, soweit in der jeweiligen Gemeinde/Stadt eine Bürgermeisterwahl stattfindet.**
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab**, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen.

Sie kann

1. **bei der Wahl des Kreistages sowie des (Samt-)Gemeinde- und Orsrates jeweils bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf**
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,**insgesamt jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig!**

- 2. bei der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters lediglich eine Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig! Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, ist eindeutig kenntlich zu machen, ob mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt wird.**

An die Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber innerhalb einer Liste ist sie nicht gebunden.

6. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
7. Die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.
8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Kreis-, (Samt-)Gemeinde- und Ortsratswahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet den oder die Stimmzettel der Wahl/en, für die sie wahlberechtigt ist, persönlich und unbeobachtet.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen grünen Stimmzettelumschlag **und** den unterschriebenen Wahlschein in den gelben Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang bei der Wahlleitung darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

Auch bei gleichzeitiger Wahlberechtigung für die Kreis-, (Samt-)Gemeinde- und Ortsratswahlen sowie die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen grünen Stimmzettelumschlag und nur einen gelben Wahlbriefumschlag.

- 8.1 Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
- 8.2 Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.
- 8.3 Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
9. Erhält bei der Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters von mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.
Die möglicherweise durchzuführende/n Stichwahl/en finden am 26.09.2021, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme für jede möglicherweise im Wahlgebiet notwendig werdende Stichwahl.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt; auch der Versuch ist strafbar.

Verden (Aller), den 23.08.2021

Stadt Achim, Stadt Verden (Aller), Flecken Langwedel, Flecken Ottersberg, Gemeinde Oyten, Samtgemeinde Thedinghausen und deren Mitgliedsgemeinden Blender, Emtinghausen, Riede und Thedinghausen